

# Satzung

der  
Landesarbeitsgemeinschaft  
der Werkstätten für behinderte Menschen  
Berlin e. V.  
(LAG WfbM Berlin)

in der Fassung vom 21. Mai 2021

**1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit**

1.1 Der Verein führt den Namen

**Landesarbeitsgemeinschaft  
der Werkstätten für behinderte Menschen  
Berlin e. V. (LAG WfbM Berlin)**

(im Folgenden LAG genannt).

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.3 Der Sitz der LAG ist Berlin.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1.6 Die LAG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2. Zweck und Aufgaben der LAG**

2.1 Die LAG hat zur Aufgabe, Hilfen für behinderte Menschen zu fördern.

2.2 Die Tätigkeit der LAG ist vorrangig darauf gerichtet, den Mitgliedern Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu gewähren und die Zusammenarbeit zu fördern.

Sie soll notwendige Informationen vermitteln, zur Klärung strittiger Sachverhalte beitragen und bei allgemeinen Werkstattanliegen auf ein einvernehmliches Vorgehen der Mitglieder hinwirken.

2.3 Aufgaben der LAG sind die Beratung und Koordinierung ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Angelegenheiten

- a) Sammlung und Austausch von Erfahrungen und Informationen;
- b) Zusammenarbeit in Grundsatzfragen vor allem mit Kostenträgern, Ministerien, Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Berufsorganisationen;
- c) Anregungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- d) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben strebt die LAG die Mitgliedschaft in den fachlichen und fachpolitischen Gremien an, benennt Mitglieder in diesen Gremien, nimmt auf die Meinungsbildung Einfluss und sichert den regelmäßigen Informationsfluss innerhalb der LAG. Um ihre Durchsetzungsfähigkeit zu erhöhen, führt sie eigene Erhebungen bei ihren Mitgliedern durch, pflegt die Statistiken und leistet Beiträge zu aktuellen Themen. Sie hält für ihre Mitglieder Informationsmaterial bereit und berät in Einzelfragen. Sie tritt als LAG mit eigenen Veröffentlichungen auf.

- 2.4 Die LAG kann weitere Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen, die geeignet sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

### **3. Mittel der LAG und deren Verwendung**

- 3.1 Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die LAG durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) sonstige Einnahmen

- 3.2 Die Mittel der LAG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Die LAG darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3.5 Der Vorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und lässt ihn von den Mitgliedern genehmigen.

- 3.6 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes einsetzen.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung zeitnah über derartige Aktivitäten.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder Werkstattträger beantragen, der im Land Berlin eine als selbstständig von der zuständigen Behörde anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen betreibt.

Die Mitgliedschaft in der LAG setzt die Anerkennung des einzelnen Mitgliedes als gemeinnützig voraus.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenzahl.

Die Mitgliedschaft eines Trägers endet durch schriftlichen Antrag auf Beendigung beim Vorstand der LAG mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied der LAG kann jeweils zum Schluss des Geschäftsjahrs ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenzahl. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Durch Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft in der LAG automatisch. In diesem Fall bedarf es keines besonderen Beschlusses der LAG.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Werkstattträger, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, als nicht stimmberechtigte Gäste zu den Sitzungen der LAG zugelassen werden. Sie werden von der LAG weder vertreten noch im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützt. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gegen ein angemessenes Entgelt Leistungen der LAG (Aufnahme in den Verteiler zu aktuellen Informationen, Auskünfte und Beratung zu Einzelfragen o.ä.) erhalten.

## **5. Organe der LAG**

Organe der LAG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Drittel Stimmen der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt - mindestens jedoch viermal jährlich – einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 50 % der Gesamtstimmzahl anwesend sind, und fasst ihre

Beschlüsse – mit Ausnahme der satzungsgemäß anderen Regelungen - mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Sofern eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, weil nicht mindestens 50 % der Gesamtstimmenzahl vertreten sind, wird sie mit einer Frist von mindestens acht Tagen in schriftlicher Form mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen. Sie ist dann in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

6.2 Die Stimmenzahl für jedes Mitglied richtet sich nach der jeweils am 31.12. des letzten Kalenderjahres beim Träger vorhandenen Gesamtplatzzahl (Werkstatt- und Fördergruppenplätze).

Für je angefangene 120 belegte Plätze hat ein Mitglied eine Stimme. Die Zahl der Stimmen für das jeweilige Kalenderjahr wird zum 31.12. des jeweils vorhergehenden Kalenderjahres entsprechend der statistischen Mitteilung an die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ermittelt.

6.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl der Delegierten der LAG zur Delegiertenversammlung der BAG:WfbM für die jeweils geltende Amtszeit.
- i) Auflösung der LAG
- j) Regelungen für Werkstätten für behinderte Menschen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind.
- k) Zustimmung über die Geschäftsordnung des Vorstandes

6.4 Änderung der Satzung und Auflösung der LAG sind nur möglich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenzahl.

## **7. Vorstand**

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

7.2 Sind durch Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode weniger als 3 Mitglieder im Amt, so muss umgehend eine Neuwahl erfolgen.

7.3 Die Wahlperiode des Vorstandes der LAG beträgt vier Jahre.

7.4 Der Vorstand befasst sich mit den unter Ziffer 2 genannten Aufgaben sowie:

a) Einladung zur Mitgliederversammlung

b) Einsatz von Fachausschüssen im Zusammenwirken mit der Mitgliederversammlung

7.5 Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

7.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.7 Der Vorstand kann einen/eine besonderen/besondere Vertreter/Vertreterin (Geschäftsführer/Geschäftsführerin) gem. § 30 BGB bestellen für die Besorgung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **8. Geschäftsstelle**

Der Vorstand der LAG entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.

**9. Auflösung der LAG**

9.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmzahl.

Die Abstimmung über den Auflösungsbeschluss erfolgt geheim.

9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die BAG: WfbM oder an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene oder an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Die Verwendung des zugefallenen Vereinsvermögens muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

**10. In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, 21.05.2021